

Verordnung
über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts
„Humanistische Hilfe“

1. Es wird mit dieser Verordnung eine rechtlich nicht selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Humanistische Hilfe“ errichtet.
2. Für diese Anstalt wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Nürnberg, 01.07.2019

Michael Bauer,
Vorstand



Satzung
über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Humanistische Hilfe“

§ 1 Die Humanistische Hilfe AÖR ist eine rechtlich nicht selbstständige Anstalt in Trägerschaft der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R. mit Sitz in Nürnberg.

§ 2 Gegenstand der Humanistische Hilfe AÖR ist die Entwicklungs- und Katastrophenhilfe durch eigene Projekte und die Sammlung und Weiterleitung von Mitteln, insbesondere Spenden, für Projekte und Einrichtungen Dritter im In- und Ausland, wobei diese den Kriterien der Gemeinnützigkeit (bzw. im Ausland hinreichend analogen Kriterien) und einer humanistischen Ausrichtung genügen müssen.

§ 4 Die Verwendung von Spendenmitteln für die weitere Spendenakquise und die Eigenverwaltung erfolgt nach den jeweils aktuellen Kriterien des DZI/Spendensiegel zur Mittelverwendung und zu Vergütungen.

§ 5 Die Humanistische Hilfe AÖR wird in ihrem Namen nach außen durch die Organe ihres Trägers in analoger Doppelfunktion vertreten und von ihm in Regie verwaltet. Die Aufsichtsorgane des Trägers wirken als Aufsichtsorgane der Anstalt (Präsidium, Revisionskommission) im Rahmen eines getrennten Kontroll- und Berichtswesens. Die Rechnungslegung der Anstalt erfolgt abgegrenzt von der des Trägers. Die Bankkonten der Anstalt sind von denen des Trägers getrennt.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.